



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon ~~42 801~~

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischunter-
suchungsgesetz, BGBI.Nr.
522/1982, i.d.F. BGBI.
Nr. 252/1989, geändert wird

Wien, am 9. Jänner 1990
Bucek/Gai
Tel.: 4000/899 94
720/1133/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z!	<i>P1 GE 98</i>
Datum:	11. JAN. 1990
Verteilt:	12. Jan. 1990 <i>Rez. BZ</i> <i>Dr. Jansky</i>

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 10. November 1989,
GZ. 79.110/49-VII/10/89, vom Bundeskanzleramt über-
mittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz, BGBI.Nr. 522/1982, i.d.F.
BGBI.Nr. 252/1989, geändert wird, gestattet sich der
Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen
seiner Stellungnahme zu übersenden.

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42-801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Fleischunter-
suchungsgesetz, BGBL.Nr.
522/1982, i.d.F. BGBL.
Nr. 252/1989, geändert wird

Wien, am 9. Jänner 1990
Bucek/Gai
Tel.: 4000/899 94
720/1133/89

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zu dem mit Note vom 10.11.1989, GZ. 79.110/49-VII/10/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fleischuntersuchungsgesetz, BGBL.Nr 522/1982, i.d.F. BGBL.Nr. 252/1989, geändert wird, beeckt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß gegen dieses Gesetzesvorhaben vom veterinärpolizeilichen Standpunkt schwerwiegende Bedenken erhoben werden müssen. Es scheint so zu sein, daß die Interessen des Konsumentenschutzes gegenüber der Ertragssteigerung des Produzenten bzw. Händlers in den Hintergrund treten mußten.

Die Kontrolluntersuchung ist wie die gesamte Fleischuntersuchung eine präventive Maßnahme, während das Lebensmittelgesetz nur die Abnahme von Stichproben erlaubt. Damit ein vergleichbarer Konsumentenschutz wie bisher erreicht wird, müßten wesentlich mehr Proben von den Lebensmittelaufsichtsorganen gezogen werden. Diese Organe können aber im Gegensatz zu den Organen des FlUG (Fleischuntersuchungstierärzte) keine Beurteilung aussprechen und müßten in jedem Verdachtsfall über Gerichtsbeschuß eine Beschlagnahme und erst nach einem gerichtlichen Urteil eine Vernichtung verdorbener oder gesundheitsschädlicher Waren vornehmen. Dies ist ein wesentlich höherer administrativer Aufwand als bisher und würde überdies die Kosten der öffentlichen Hand wesentlich erhöhen.

- 2 -

Das Institut der Kontrolluntersuchung hat zuletzt beim Reaktorunfall Tschernobyl die Notwendigkeit seiner Existenz bewiesen. Es wäre nie gelungen, die Isotopenbelastung von Fleisch und Fleischwaren ohne diese Kontrollmöglichkeit im Bundesgebiet zu erfassen und so den Konsumenten wirkungsvoll zu schützen.

Es erscheint doch auch etwas engsichtig zu sein, die Kostenbelastung nur aus der Sicht des Bundes zu beurteilen und nicht auch die der übrigen staatlichen Verwaltung zu beachten. Durch den vorgesehenen Entfall der Kontrolluntersuchung wird die Arbeitsbelastung der städtischen Tierärzte zwar im geringen Umfang vermindert, der Einnahmenentfall ist jedoch nicht unbeträchtlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird wie folgt bemerkt:

Zu § 32 Abs. 2 Z. 5:

Aus dieser Bestimmung ist erkennbar, daß nunmehr die Abgabe von tiefgekühltem, minderwertigem Fleisch erlaubt sein soll. Dagegen bestehen insoweit Bedenken, als gerade minderwertiges Fleisch einer verstärkten Kontrolle bedarf. In tiefgekühltem Zustand ist es auch für einen Fachmann schwierig, eine fundierte Beurteilung abzugeben. Um eine genaue Untersuchung durchführen zu können, müßte das Fleisch aufgetaut werden. Eine Packung mit tiefgekühltem Fleisch in der Menge von 3 kg beansprucht hiezu jedoch einen Zeitraum, in dem Wachstum von Keimen möglich ist. Deshalb wird angeregt, die Bestimmung dahingehend abzuändern, daß minderwertiges Fleisch nur in frischem, ungefrorenen Zustand abgegeben werden darf.

Zu § 40 Abs. 3 Z. 2:

Von der Kontrolluntersuchungspflicht ist unter anderem auch Faschiertes ausgenommen. Dagegen bestehen Bedenken, weil

- 3 -

Faschiertes von Konsumenten und von der Arbeiterkammer ständig beanstandet wird. Deshalb wird angeregt, Faschiertes der Untersuchungspflicht zu unterwerfen.

Zu § 40 Abs. 3 Z. 4:

Fleisch, das nachweislich innerhalb von 24 Stunden einer Kontrolluntersuchung unterzogen wurde, ist von der Untersuchungspflicht ausgenommen. Sinnvollerweise müßte die Importuntersuchung mit der Kontrolluntersuchung gleichgesetzt werden, da oftmals ganze Tierkörper überprüft werden müssen, die ein oder zwei Stunden vorher bei der Importkontrolle bereits vom Amtstierarzt untersucht worden sind.

Insgesamt gesehen sind die vorgesehenen Bestimmungen betreffend die Kontrolluntersuchungen sowohl aus gesundheitlichen als auch aus finanziellen Gründen abzulehnen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(DkfM.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär